



Villa Schöpflin :

JUGENDSCHUTZ BEI KLASSENFAHRTEN

Klassenfahrten bieten für Lehrkräfte und Schüler/-innen die Möglichkeit, gemeinsam neue Erfahrungen zu machen und sich außerhalb des Schulalltages besser kennen zu lernen. Bei Klassenfahrten erhalten die Schüler/-innen meistens mehr Freiräume. Damit diese Anlässe in guter Erinnerung bleiben, bedarf es einer guten Vorbereitung und insbesondere Regelungen im Umgang mit Alkohol. Basis für alle Entscheidungen sollten immer die **Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes** sein (siehe Infokästen).

1. VORBEREITUNG – REGELN ERSTELLEN UND KOMMUNIZIEREN

- Klare Regeln, die allen bekannt sind, sorgen nicht nur für Transparenz, Klarheit und Gerechtigkeit, sie entlasten auch die Lehrkräfte. In schwierigen Situationen kann die verantwortliche Lehrkraft schnell handeln und entsprechende Sanktionen einleiten – langwierige Diskussionen können vermieden werden.
- Die Regeln sollten von der gesamten Schulgemeinschaft getragen werden. Ein Entwurf könnte in der Gesamtlehrerkonferenz unter Einbeziehung der Schulleitung sowie der Vertretung der Schüler/-innen vorgestellt und diskutiert werden.
- Die schulinternen Regeln für Klassenfahrten sollten gemeinsam beschlossen und im Anschluss an alle Lehrkräfte, Schüler/-innen und Eltern kommuniziert werden.
- Die Regeln könnten in einem Ordner „Klassenfahrten“ festgehalten werden. Neben den schulinternen Regeln zum Umgang mit Alkohol und der hier vorliegenden Handreichung könnte der Ordner alle Informationen enthalten, die für Klassenfahrten wichtig und hilfreich sind, z.B. rechtliche Grundlagen, Adressen von Unterkünften, Infos zu Städten, Tipps aus dem Kollegium, Notrufnummern.

i

GESETZLICHE BESTIMMUNGEN ZUM JUGENDSCHUTZ ALKOHOL UND TABAK [1-5]

- **Kein Alkohol unter 16 Jahren!***
- **Ab 16 Jahren dürfen gegärte Alkoholika (Bier, Wein und Sekt) abgegeben und konsumiert werden.**
- **Keine branntweinhaltigen Getränke (Spirituosen wie z.B. Wodka, Rum oder Whisky) – pur oder gemixt – unter 18 Jahren!**
- **Keine Tabak- und E-Inhalationsprodukte unter 18 Jahren!**
- **Wenn Alkohol an Ältere verkauft wird, mit dem Wissen, dass er an Jüngere weitergegeben wird, kann die verkaufende Person haftbar gemacht werden.**
- **Wenn Jugendliche unter Alkoholeinfluss zu Schaden kommen oder einen Unfall verursachen, können diejenigen haftbar gemacht werden, die den Alkohol an sie verkauft oder für sie besorgt haben.**
- **Verkaufspersonal, das die gesetzlichen Altersbegrenzungen nicht einhält, muss mit einer hohen Geldbuße rechnen (das Gesetz spricht von bis zu 50.000 Euro).**

* Eine Ausnahme gilt für Abgabe und Konsum von Bier, Biermischgetränken, Sekt, Wein und weinhaltigen Getränken an unter 16-jährige Jugendliche (14 oder 15 Jahre), wenn eine personensorgeberechtigte Person (Eltern oder gesetzlicher Vormund) anwesend ist und dies erlaubt.

2. ALLGEMEINE REGELN

- Es sollte für die Schüler/-innen klar sein, welche Aktivitäten zum Pflichtprogramm gehören und welche freiwillig sind (Freiräume festlegen).
- verbindliche Zeiten kommunizieren: Rückkehr zur Unterkunft, Nachtruhezeiten, Essenszeiten
- Pflichten der Klasse festhalten: z.B. Tischdienst, Küchendienst (in schriftlicher Form, als Aushang)
- Schüler/-innen dürfen während einer Klassenfahrt nicht ohne Aufsicht alleine unterwegs sein. Wird vorab die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten eingeholt, ist dies jedoch möglich. Sind Schüler/-innen ohne Aufsicht unterwegs, sollten sie mindestens zu dritt sein. Kommt es zu einer schwierigen Situation (z.B. Unfall) ist ein/-e Schüler/-in nicht auf sich allein gestellt, um Hilfe zu organisieren.



3. VORSCHLÄGE FÜR REGELN ZUM TABAKKONSUM

- Es sollte ein generelles Rauchverbot während der Bus- und Bahnfahrten, in den Schlafzimmern, in den Speiseräumen und in allen Gemeinschaftsräumen gelten.
- Es sollten zeitliche Einschränkungen für den Tabakkonsum gelten, z.B. nur abends oder nur in den gemeinsamen Pausen.

4. VORSCHLÄGE FÜR REGELN ZUM ALKOHOLKONSUM

- Alle Fahrten am Ort sowie Hin- und Rückfahrt sind alkoholfrei.
- Alkohol darf erst nach dem Abendessen getrunken werden.
- Es dürfen ausschließlich gegärte alkoholische Getränke (Bier, Wein und Sekt sowie Mischgetränke) konsumiert werden.
- Verbot, Alkohol von zu Hause mitzubringen. Evtl. geregelter Einkauf einer vorher vereinbarten Menge Alkohol für die gesamte Klasse (z.B. für einen Hüttenaufenthalt einer Abiturklasse)
- Sonderfall „Klassenfahrten ins Ausland“: Hier sollten die Regelungen bzw. Gesetze des jeweiligen Landes berücksichtigt werden. In Frankreich herrscht z.B. meist ein generelles Alkoholverbot für alle Schüler/-innen [6].

5. ILLEGALE DROGEN

- Absolutes Verbot illegaler Drogen!

6. MÖGLICHE KONSEQUENZEN BEI REGELVERSTÖSSEN

- Optimal sind Konsequenzen in enger Verbindung mit dem Regelverstoß: wer z.B. jemanden (in betrunkenem Zustand) beleidigt hat, muss sich entschuldigen.
- Wichtig ist, dass angekündigte Konsequenzen oder Sanktionen mit einem praktikablen Aufwand für die Lehrkräfte umgesetzt werden können.

- Unumgänglich ist, dass angekündigte Sanktionen eingehalten werden. Ansonsten wird dem Sinn der getroffenen Vereinbarung – Transparenz, Gerechtigkeit und Verbindlichkeit – die Grundlage entzogen.
- Das persönliche Gespräch mit dem/der betroffenen Schüler/-in suchen: kritische Rückmeldung, Erfragen von Gründen, ggf. Besprechen von Möglichkeiten der Wiedergutmachung, Androhung von Sanktionen, Treffen von Vereinbarungen,...
- Besprechen eines Vorfalles mit der Klasse, wenn die Gruppe als Ganzes betroffen war – gemeinsame Suche nach Möglichkeiten der Wiedergutmachung/Lösungen
- Sanktionen wie Putzen, Extra-Küchendienst, Frühstücksdienst verhängen
- Eltern telefonisch informieren
- Heimreise auf eigene Kosten oder Abholung durch die Eltern. Vorher schriftlich ankündigen und unterzeichnen lassen! Von einer unbegleiteten Heimreise einer/eines Schülerin/Schülers wird aus rechtlichen Gründen abgeraten. Bei schwerwiegenden Ordnungsverstößen (etwa Verstöße, welche die Fortführung der gesamten Klassenfahrt gefährden) und wenn andere erzieherische Maßnahmen nicht greifen, ist ein solches Vorgehen ausnahmsweise vorstellbar, allerdings nur nach vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung. Die Eltern sind unbedingt vor Antritt der Heimreise zu unterrichten. Zur Absicherung kann die Schulleitung sich zusätzlich mit dem Schulamt des jeweiligen Bundesland in Verbindung setzen.
- Geeignete Folgemaßnahmen zu Hause ergreifen, z.B. Gespräch mit der Schulleitung, Überleitung in Angebote der Suchtprävention/Jugend- und Drogenberatungsstellen vor Ort, Schulausschluss,...

i

- Jede Schule sollte schulinterne Regeln für Klassenfahrten erstellen, kommunizieren und in einem Ordner „Klassenfahrten“ festhalten.
- Die Umsetzung dieser Regeln fällt leichter, wenn die Lehrkräfte mit gutem Beispiel vorangehen - dies gilt für Tabak- und Alkoholkonsum gleichermaßen.
- Regeln müssen konsequent umgesetzt und angekündigte Sanktionen eingehalten werden.
- Das die Klassenfahrt begleitende Lehrerteam sollte geschlossen auftreten.

7. NACHBEREITUNG

- mit der Klasse: nicht nur Schwierigkeiten thematisieren und Regelverstöße ahnden, sondern bei einem positiven Verlauf der Klassenfahrt auch die Kooperationsbereitschaft und das Verantwortungsbewusstsein der Klasse loben
- für die Schule: positive und negative Erfahrungen schriftlich festhalten und im Ordner „Klassenfahrten“ ablegen, damit das ganze Kollegium darauf zurückgreifen kann

HaLT – Hart am LimiT ist ein Alkoholpräventionsprogramm der Villa Schöpflin gGmbH, Lörrach. Es wurde mit Praktikerinnen und Praktikern aus ganz Deutschland entwickelt.

Die vorliegende Handreichung entstand mit freundlicher Unterstützung von Lehrkräften, Schulsprecherinnen und Schulsprechern aus dem Landkreis Lörrach. 2019 wurde diese Handreichung zuletzt aktualisiert.

Fotos: © Cathrine Stukhard / Villa Schöpflin gGmbH

Mehr Infos zum HaLT-Programm finden Sie unter www.halt.de.

LITERATUR

1. **BMJV. Jugendschutzgesetz (JuSchG).** § 9 Alkoholische Getränke. Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz; 2017. URL: http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/__9.html (01.04.2019).
2. **BMJV. Jugendschutzgesetz (JuSchG).** § 10 Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren. Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz; 2017. URL: http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/__10.html (01.04.2019).
3. **BMJV. Jugendschutzgesetz (JuSchG)** § 28 Bußgeldvorschriften. Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz; 2017. URL: https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/__28.html (01.04.2019).
4. **BMJV. Gaststättengesetz.** § 20 Allgemeine Verbote. Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz; 2017. URL: http://www.gesetze-im-internet.de/gastg/__20.html (01.04.2019).
5. **BMJV. Jugendschutzgesetz (JuSchG)** § 1 Begriffsbestimmungen. Berlin: Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz; 2017. URL: http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/__1.html (01.04.2019).
6. **BZgA.** Alkohol in den beliebtesten Reiseländern. Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung; o.J. <https://www.kenn-dein-limit.de/aktuelles/artikel/aktuellesartikelbestimmungen-und-regelungen-im-ausland/> (04.04.2019)

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- **DHJ.** Klassenfahrten: Planungs-„Marathon“ leicht gemacht. Detmold: Deutsches Jugendherbergswerk; o.J. <https://www.jugendherberge.de/klassenfahrten/planungshilfen/> (04.04.2019)
- **HEROLÉ Reisen GmbH.** Rahmenbedingungen für Klassenfahrten aller Bundesländer. Dresden: Herolé Reisen GmbH; o.J. <https://www.herole.de/blog/rahmenbedingungen-klassenfahrt/> (04.04.2019)